



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Schützenbruderschaft. Neuer Schützenbrief, 1703.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Frau von Ketteler, die die Entdeckung des Diebes veranlaßte, starb einige Jahre später in Neuenheerse, wohl bei einer verwandten Stiftsdame, und fand ihr Grab in der Muttergotteskapelle, durch die der Dieb hinausging.

Die Schützenbruderschaft. Neuer Schützenbrief, 1703.

Im Anfange des Jahres 1702 wandten sich die beiden Pastöre an das Offizialat (Geistliche Gericht) zu Paderborn mit der Beschwerde: Seit unvor-denklichen Jahren bestehe in der Pfarrei Neuenheerse die löbliche Gewohnheit, daß einer von ihnen beiden Pastören jährlich auf St. Sebastian als dem Schützenpatronstag von diesem Heiligen eine Messe lesen müsse, welcher alle hiesigen Schützen jederzeit bewohnen und darin um den Altar gehen und ein jeglicher einen Groschen opfern müßten, und wer aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen könne, müßte dennoch seinen Groschen bei den anderen Schützen zum Opfer schicken. Dieses Opfer hätten beide Pastöre jederzeit genossen; sie müßten dafür nicht nur die Messe lesen, sondern erhielten auch bei Beerdigung eines Schützen oder seiner Ehefrau um mehr als 9 Groschen geringere Gebühren. Jetzt werde das Opfer verweigert; man berufe sich auf einen neuen Schützenbrief, den man von der Abtei ohne Vorwissen des Kapitels, das auch dabei interessiert sei, erschlichen habe. Sie bäten, sie bei ihrem alten Rechte zu manutenerien [schützen].

Darauf wurde unterm 12. Febr. 1702 verfügt: So sich alles so verhält, werden Pastores bei der Erhebung des eingeklagten Opfers manuteneriert, sofern nicht die Schützenbruderschaft binnen 14 Tagen Erhebliches zu erwidern hat. Bei 3 Goldgulden Strafe wird jedem die Entrichtung des Opfers anbefohlen.

Der hier erwähnte neue Schützenbrief war aber wohl noch nicht vollzogen, oder er wurde zurückgenommen. Außer dem oben wiedergegebenen Schützenbrief von 1655 (vgl. S. 343) ist nämlich zwar noch ein zweiter vorhanden, aber erst datiert vom 20. Juni 1703, gegeben von der Äbtissin Agatha von Niehausen.²² Er hat 31 Artikel, die teils, abgesehen von geringen Abweichungen, mit den entsprechenden von 1655 übereinstimmen, teils größere Änderungen oder neue Bestimmungen enthalten. Das Folgende sei daraus wiedergegeben im Wortlaut:

Von Gottes Gnaden Wir Agata, des Hochadeligen Kayser Frey weltlichen Stifts Heerße Äbtissin geborne von undt zu Niehusen thuen kundt undt bezeugen vor uns undt unsere nachkommen, daß wir /: nachdemahlen uns unßers Wigboltß Neuenherße eingesehene schützen Brüdern in untertänigkeit zu erkennen geben, auch in der that remonstrirt, welcher gestalt der Articulsß Brieff, welchen sie von weylanten unßer vorfahrinnen Äbtissin von Wolkenstein erhalten, am Sigill nicht weniger als auch schrifftten, mangelhaft undt unleszbahr geworden seye :/ Darumb ihnen auff maetz undt weiß des vorigen einen neuen Brieff außfertigen, undt ihnen mittheilen laßen mügten; Wan wir dan in ihre billigmeßiges suchen ihnen nicht abschlägig erscheinen mögen, so verordnen wir

1. daß die in dieser schützenbruderschaft einverleibte Männere und Brüdere sich unter einander freuntnachbarlich zu lieben, zu ehren schuldig seyn sollen.
2. sollen sie bemacht seyn, in ihre Bruderschaft so viel manschafft anzunehmen, als ihnen dünket gutt zu seyn. Undt da ein oder ander auß dießer commun [Gemeinde] in besagte Bruderschaft auffgenommen zu werden begehren würde /: fals nichts dawieder einzuwenden :/ soll nicht verweigert werden.

²² U 265; Pergam. 44 : 34 cm. Papierflegel.

3. Da sich hingegen befinden würde, daß ein oder anderes untaugliches glied unter dieser ihrer Bruderschaft, oder sonst ein widerspandiger undt ungehorsamer sich befinden solte, mit gemeiner Bewilligung iedoch zu cassiren undt abzuschaffen bemacht seyn.
4. soll ein jeder einverleibter dieser Bruderschaft darahn seyn, daß er ein guteß und ohnstraffliches gewehr, es sey eine Flinte, musquete oder ander Feuerrohr habe, derwegen die vorgesezte officier wenigst 4 mahl im Jahr solches gewehr zu visitiren bemacht seyn.
5. undt wan bey einen oder anderen daß gewehr nit tauglich oder wie sich gepührt, wieder verhoffen befunden würde, derselbe soll in drey schilling straff declariret werden.
6. Nachdem ein hauptstück dieser Bruderschaft, daß sie im schießen exerzirt seyn, so sollen sie jährlich einmahl zu einer bequemen Zeit, nach der scheiben schießen, undt wer alßdan den besten schuß thuen undt den Vogel gewinnen wirdt, deme soll ein jeder schütten Bruder verbunden seyn, 2 Groschen einzuhändigen.
7. Dahingegen soll der König, so den Vogel gewonnen, einen halben Drieling Bierß zu geben verbunden seyn.
14. soll kein particulier [einzelner] Schütze bemacht seyn, einen Fremden in die gesellschaft zu pringen, bey 3 schilling straff, da aber die Beambte von der Bruderschaft ehren halber einen guten Freundt auffm trundt einladen wollen, solches soll ihnen frey stehen.
17. Dan auch sollen die schützen bey deren zusammenkünfften sich ehrbahrlich halten, bekleiden, undt zwaren solches nach eines ieden vermögen.
20. Soll einen iden schützen, wan er auffgefördert wird, undt in Diensten außten ist, undt seineß gewehrß von feindt beraubt würde, von der ganzen gemeinheit solches gewehr unter einem mohnat Frist wieder beschaffet werden.
21. wan die schützen in Lands nothdurfft, oder von unß auffgefördert, kurz oder lang außpleiben würden, soll einem ieden zu seiner unterhaltung taglich 6 Groschen undt solches nach ermehigung der reiße gereicht undt bezahlt werden.
23. soll kein schütz sein gewehr im Dorf nicht abschießen bey straff eines halben Drillings Bierß, außserhalb bey denen processionibus zur höchsten ehr Gotteß.
24. fallß auch ein oder ander keinen Lusten bey dieser Bruderschaft zu pleiben tragen würde, sondern abzutreten willensß, selbiger soll der Bruderschaft Sechs scheffel gersten zum abstandt zu geben verbunden seyn.
25. wan einem Schützen vor der scheibe drey mahl nach einander sein gewehr ver- sagen würde, soll drey schilling zu straff geben.
26. wan sich zutragen würde, daß man newe Dechanten [wählen] oder auch rechnung thuen müßte, soll ihn[en] weiter nicht alß ein halb thlr zu vertrinken vergün- stiget seyn.
28. Entlich undt zum letzten wollen obgedachte der schützen Bruderschaft eingeleibte Brüder uf ihre zu dieser intention erwehlte patronen des Heiligen Sebastians tag eine Heilige messe durch einen Priesteren lesen lassen undt bey selbiger messe ein ieder Bruder so viel zum offertorio tragen solle, daß der celebrans wenigst zwanzig groschen haben könne, undt solle zu der Zeit [die] Bruderschaft zwanzig Groschen pro tali sacrificio [für dieses Messopfer] zu liefferen ge- halten seyn.
29. undt soll ein ieder Bruder verbunden seyn, bey 3 schilling straff sich einfinden zu lassen.
30. Wan die samtliche Schützen vor guht befinden würden, zu dieser ihrer Bruder- schafft annoch ein oder anderen anzunehmen, undt derselbe solches zu thuen ver- weigerte, soll ein malt gersten vor seine Abfindung der Bruderschaft zu geben verbunden seyn.

In deßen Uhrkündt haben wir gegenwertigen Articuliß Briefff angenhendig unterschrieben undt [mit] unserm Abteyllichen insiegel betruden lassen, so geschehen uff unßrer Abtey Heerße 1703 d. 20. Junij.

Agatha Abtiffin."

Wir sehen, als Hauptaufgabe der Schützenbruderschaft galt auch damals noch Tätigkeit für das allgemeine Wohl. Übung im Schießen wird als „Hauptstück“ bezeichnet; von jedem Bürger wird erwartet, daß er auf Verlangen beitrifft, sonst muß er sich abfinden; jeder Schütze muß ein gutes Gewehr haben, muß es stets in Ordnung haben und wird hierüber revidiert. Aber wir sehen auch, daß diese Tätigkeit nicht mehr allzu ernster Natur war. Für den Fall des Aufgebotes wird vorgesehen, wieviel Tagegeld dem Schützen zusteht, nämlich 6 Groschen, und daß ihm sein Gewehr „von der ganzen gemeinheit unter einem mohnat Frist wieder beschaffet werden“ soll, wenn der Feind es ihm abnimmt. Der Fall, daß er schwer verwundet heimkehrt, oder daß er gar nicht lebend heimkehrt und Witve und Waisen hinterläßt, wird nicht in Rechnung gezogen. Die Tätigkeit für das Gemeinwohl bestand eben damals hauptsächlich darin, bei besonderen Verhältnissen die Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu unterstützen, ihren Maßnahmen größeren Nachdruck zu verleihen und sie gegen etwaigen Widerstand durchzuführen. So hatte einmal der Gerichtsfron des Stifts in Altenheerse eine Kuh gepfändet. Der säumige Schuldner kam aber nach Neuenheerse, bugsierte die Kuh aus dem Pfandstalle und führte sie wieder nach Altenheerse. Darauf wurde ein kleines Schützenkommando abgeschickt, welches die Kuh mitsamt dem Schuldner wieder herbrachte.

Im Jahre 1729 führten die Schützenoffiziere Klage beim Stiftsgericht: Nikus Schürmann hat gemäß den Schützenartikeln wie sonst jährlich die Gewehre visitieren wollen; da hat Dirk Stüweke sich geweigert, sein Gewehr vorzuzeigen, und hat dabei respektwidrige Reden geführt. — Dafür wurde er vom Stiftsgericht zu 4 Goldgulden Strafe verdonnert.

Die St. Antonius-Kluskapelle.

Ein halbes Stündchen nordwestlich von Neuenheerse liegt linksseits hart am Osebach die St. Antonius-Kluskapelle. Sie ist in erster Linie dem hl. Antonius dem Einsiedler geweiht; aber auch der hl. Antonius von Padua wird hier verehrt. Das kommt zum Ausdruck im Altare der Kapelle; hier sehen wir unten in der Hauptdarstellung den hl. Antonius den Einsiedler (mit dem Schwein), darüber, in kleinerer Ausführung, den hl. Antonius von Padua (mit dem Jesuskinde). Das war schon so in dem früheren alten Altare, der 1910 dem jetzigen neuen Platz gemacht hat. Die Bezeichnung Kluskapelle weist hin auf eine Einsiedelei.

Da drängen sich uns die Fragen auf: Wann entstand diese Kapelle? Wann und wie lebten hier Einsiedler? Allein darauf gibt uns das Stiftsarchiv keine Antwort; in den älteren Stiftsurkunden wird die Kapelle überhaupt nicht erwähnt und in den späteren Akten nur einigemal nebenher. Es gab beim Stift, wie wir sahen, ein dem hl. Antonius dem Einsiedler geweihtes Benefizium; allein über Beziehungen zwischen diesem und der Kapelle findet sich nichts.

Das ebene Grundstück in nächster Nähe der Kapelle, westlich, am rechten Ufer der Ose, heißt noch jetzt, wie schon früher bemerkt, der Springerhof, der Holzbusch auf der südwestlich von der Kapelle sich erhebenden Anhöhe der Springerbusch, die südlich von der Kapelle sich erstreckende Niederung das Springer Siek, das ganze Feld das Springersfeld, aus dem das Stift den Springer Zehnten